

Satzung des Reitclub Hude e. V.

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "REITCLUB HUDE e. V." und hat seinen Sitz in Hude (Oldbg.).
Er ist am 15. Juli 1926 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Oldenburg eingetragen.
2. Der Reitclub Hude e. V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen, des Reiterverbandes Oldenburg e. V. sowie des Pferdesportverbandes Weser-Ems e. V. in seinen Unterorganisationen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 19).

§ 3 - Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme, zunächst als vorläufige Mitgliedschaft, erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

In der auf den Beitrittstag nachfolgenden Mitgliederversammlung gibt der Vorsitzende die im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder bekannt.

Die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können, wenn gegen die endgültige Aufnahme eines vorläufigen Mitgliedes stichhaltige Gründe vorliegen, die endgültige Aufnahme verweigern. Hierzu ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei der Bekanntgabe der vorläufigen Mitglieder in der Versammlung haben die betreffenden vorläufigen Mitglieder die Versammlung zu verlassen.

Ist die Verweigerung der endgültigen Aufnahme beschlossen worden, so ist die dem vorläufigen Mitglied vom Vorstand ohne Angabe der Gründen schriftlich mitzuteilen. Im

Falle der Anwesenheit eines solchen vorläufigen Mitglieds erfolgt die Mitteilung sofort.

Erfolgt gegen die endgültige Mitgliedschaft kein Widerspruch, so ist das vorläufige Mitglied als endgültiges Mitglied aufgenommen. Die Verlesung der vorläufigen Mitglieder hat als Punkt 1 der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 5 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der

Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 - Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 1) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a. wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b. gegen § 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstoßen wird;
 - c. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - d. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Mit Ausnahme der Fälle des Abs.1 Nr. b ist dem betroffenen Mitglied vor Fassung des Beschlusses über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 8

Falls ein Mitglied aus dem Reitclub Hude e. V. ausscheidet, verliert es alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der dem letzten angeschlossenen Fachverbände, soweit es deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge (§ 21) zu entrichten;
- d. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Vereinigungen ausschließlich nach Maßgabe der Satzungen der in § 1 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 10 - Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. ein aus höchstens 15 Mitgliedern bestehender erweiterter Vorstand.
2. Die Vorstandstätigkeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Vergütung für diese Tätigkeit erfolgt nicht.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entsprechend den Bestimmungen des § 17.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Mitglieder es beantragen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 17 und 18 dieser Satzung.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder; hinsichtlich der Wahl des Jugendwartes haben ausschließlich die Jugendlichen und Junioren ein Vorschlagsrecht,

- b. Wahl des erweiterten Vorstandes,
- c. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- d. Benennung von Ehrenmitgliedern,
- e. Festsetzung der Beiträge, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist,
- f. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Eine Neuwahl des Vorstandes innerhalb dieser Zeit ist nur gemäß § 11 Abs. 2 möglich.

§ 13 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Verlesen der vorläufigen Mitglieder
- b. Feststellen der Stimmberechtigten
- c. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über die Entlastung
- e. Festsetzung der Beiträge
- f. Neuwahlen - soweit notwendig -
- g. besondere Anträge

§ 14 - Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr, spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben. Dem 1. Vorsitzenden ist das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen. Einer der Kassenprüfer berichtet hierüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 15 - Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden,
 - dem / der 2. Vorsitzenden,
 - dem / der 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenführer / der Kassenführerin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin und
 - dem Jugendwart / der Jugendwartin.

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein vorzunehmen. Bei der Eingehung von Verpflichtungen im einzelnen bis zu € 3.000,-- hat er freies Entscheidungsrecht. Darüber hinaus bis zum Betrag im einzelnen bis zu € 6.000,-- ist die Einwilligung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Bei Beträgen im einzelnen über € 6.000,-- und der Aufnahme von Darlehen oder Krediten jeglicher Art, die über das Entscheidungsrecht des Vorstandes gehen, ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 17 - Beschlussverfahren und Protokoll

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch schriftliche Mitteilung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
2. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstage befugt. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu einer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
3. Über sämtliche Versammlungen ist ein mit laufenden in aufsteigenden Nummernfolge versehenes Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Vorstand zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 18 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19 - Vermögen des Vereins

1. Der Bestand der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte bzw. Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden an die Gemeinde Hude, mit der Auflage, es zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) zu verwenden.
2. Die gleiche Regelung gilt für den Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

§ 20 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 21 - Beiträge

1. Als Beiträge sind zu leisten:
 - Aufnahmegebühr,
 - Jahresbeitrag,
 - Arbeitsstunden.
2. Die Aufnahmegebühr wird von jedem neu eingetretenen Vereinsmitglied erhoben. Sie ist einen Monat nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig. Wird die endgültige Aufnahme durch die Jahreshauptversammlung gem. § 4 verweigert, erfolgt eine Rückzahlung des Betrages.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind bei Eintritt, spätestens einen Monat nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung, Folgebeiträge bis zum 15. April eines jeden Jahres, fällig. Erfolgt ein Beitritt nach dem ersten Quartal des Jahres, so ist der Beitrag anteilig ab Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.
4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet pro Kalenderjahr eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden abzuleisten. Die Arbeitsstunden sind in dem Kalenderjahr zu erbringen, für das sie abzuleisten sind. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ersatzbeitrag zu leisten. Die Anzahl der im Kalenderjahr abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ersatzbeitrags wird vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres vom Vorstand festgelegt.
5. Die Einziehung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und des Ersatzbeitrags erfolgt per Lastschrift. Bei Eintritt in den Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beitragsbefreiungen bzw. -ermäßigungen zu erteilen.

Hude, 16. März 2004